

14. Bericht

der Republik Österreich

**gemäß Art. 9 des Internationalen Übereinkommens
zur Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung**

Vorbemerkungen

Das gemäß dem II. Teil des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung (im Folgenden kurz: das Übereinkommen) eingerichtete Komitee hat den unter einem gelegten 11., 12. und 13. Staatenbericht der Republik Österreich am 1. und 2. März 1999 unter Beiziehung einer Delegation österreichischer Regierungsvertreter beraten. In seinen Schlussbemerkungen empfiehlt das Komitee, den gegenständlichen Bericht als Aktualisierungsbericht einzubringen und darin die Punkte anzusprechen, die anlässlich der Prüfung behandelt wurden.

I. Aktualisierung des 11., 12. und 13. Staatenberichts

I.1. Allgemeines

In Ergänzung des 11., 12. und 13. Staatenberichts verweist die Republik Österreich zunächst auf ihre internationalen Bemühungen zur Beseitigung der Rassendiskriminierung sowie auf die in der Zwischenzeit getroffenen weiteren legislativen (siehe dazu auch die in Beilage I zusammengefassten Gesetzestexte) und sonstigen Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels.

Vorerst ist zu erwähnen, dass die Republik Österreich auf die Entwicklung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in internationalen Organisationen besonders Bedacht nimmt. Österreich war im Herbst 1998 im Rahmen seiner EU-Präsidentschaft aktiv an den Verhandlungen der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Vorbereitung der Weltkonferenz über Rassismus im

Jahr 2001 beteiligt. Im Rahmen der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen im März und April 1999 wurde dieser Weg erfolgreich weiter verfolgt.

Weiters hat sich Österreich anlässlich der Vorbereitungen der oben genannten Weltkonferenz intensiv für die Abhaltung der regionalen Europäischen Anti-Rassismuskonferenz im Rahmen des Europarats eingesetzt. Die Konferenz wird im Oktober 2000 stattfinden, unter dem Titel "All different, all equal: From principle to practice. European Contribution to the world conference against racism, racial discrimination, xenophobia and related intolerance". Die jeweils ersten vorbereitenden Sitzungen einer ad-hoc-ExpertInnengruppe sowie einer internationalen technischen Arbeitsgruppe wurden im Februar bzw. September und Dezember 1999 unter österreichischem Vorsitz abgehalten. Österreich tritt dabei auch für eine umfassende Einbindung der in Wien angesiedelten Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in die weitere Vorbereitung ein.

Zur Stärkung des Menschenrechtsschutzes in Europa unterstützte Österreich die am 7. Mai 1999 vom Ministerkomitee des Europarats beschlossene Schaffung der Stelle eines Menschenrechtskommissärs des Europarates.

Im Rahmen der Europäischen Union begrüßt Österreich ausdrücklich die vom Europäischen Rat in Köln vorgeschlagene Charta der Grundrechte der EU und ist auch im Rahmen des dafür eingerichteten Konvents aktiv an den Vorbereitungsarbeiten beteiligt. Diese Kodifikation der Grund- und Freiheitsrechte im Anwendungsbereich der Verträge zur Gründung der Europäischen Union soll nach den erwähnten Beschlüssen die grundlegende Wertordnung der Union unter besonderer Betonung von Toleranz und Menschenwürde widerspiegeln.

Auch im Bereich des Diskriminierungsschutzes stehen in der EU bedeutende Weiterentwicklungen bevor, die von Österreich aktiv unterstützt werden: So hat die Kommission dem Rat ein Paket von Maßnahmen, darunter zwei Richtlinienvorschläge, vorgeschlagen, um Artikel 13 EGV umzusetzen. Über die Annahme dieses Pakets wird derzeit verhandelt, wobei insbesondere die „Richtlinie zur Festlegung ei-

nes allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf“ kurz vor der Verabschiedung stehen dürfte.

I.2. Besonderer Teil

- **Zu Artikel 2**

Zur Verpflichtung der Vertragsstaaten, eine Politik der Beseitigung von Rassendiskriminierung zu verfolgen, verweist die Republik Österreich auf die in den früheren Berichten dargestellte Rechtslage, insbesondere – wegen der zentralen Bedeutung für das gegenständliche Thema – auf das Bundesverfassungsgesetz zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung (BGBl. Nr. 390/1973):

Artikel I lautet:

“(1) Jede Form rassistischer Diskriminierung ist – auch soweit ihr nicht bereits Art. 7 des Bundes-Verfassungsgesetzes und Art. 14 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, entgegenstehen – verboten. Gesetzgebung und Vollziehung haben jede Unterscheidung aus dem alleinigen Grund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung oder der nationalen oder ethnischen Herkunft zu unterlassen.”

In Durchführung dieses Bundesverfassungsgesetzes wurde unter anderem ein Verwaltungsstraftatbestand in das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (EGVG), BGBl. Nr. 50/1991 (wv) i.d.F. BGBl. I Nr. 127/1998, aufgenommen:

Art. IX EGVG lautet:

*“(1) Wer
[...]
3. Personen allein aufgrund ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres religiösen Bekenntnisses oder einer Behinderung ungerechtfertigt benachteiligt oder sie hindert, Orte zu betreten oder Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, die für den allgemeinen öffentlichen Gebrauch bestimmt sind [...] begeht [...] eine Verwaltungsübertretung und ist [...] mit einer Geldstrafe bis zu [...] 15 000 S [...] zu bestrafen.”*

In Anknüpfung an diese Bestimmung wurde im Jahr 1997 auch eine Regelung in der Gewerbeordnung (BGBl. Nr. 194/1994 (WV) i.d.F. BGBl. I Nr. 59/1998) verankert, wonach die Bezirksverwaltungsbehörde Inhabern von Gewerben die Gewerbeberechtigung entziehen kann, wenn diese andere Personen allein aufgrund von deren Rasse, Hautfarbe, nationaler oder ethnischer Herkunft, religiösen Bekenntnisses oder einer Behinderung diskriminieren.

Für den Bereich des gerichtlichen Strafrechts ist zunächst § 283 Strafgesetzbuch (StGB) in Erinnerung zu rufen, der in Umsetzung des Art. 4 (a) des Übereinkommens Verhetzung unter Strafe stellt. Ergänzend ist anzumerken, dass mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1996 rassistische und fremdenfeindliche Beweggründe einer Straftat als Beispiele besonders verpönte Formen der Tatbegehung unter den besonderen Erschwerungsgründen (§ 33 Z 5 StGB) ausdrücklich hervorgehoben werden. Dadurch wird bei der Strafbemessung die Ablehnung solche Verhaltensweisen deutlicher als bisher zum Ausdruck gebracht.

- **Zu Artikel 2 (1) lit a**

Zunächst ist festzuhalten, dass das individuelle Handeln von Verwaltungsorganen nicht nur durch das Zivil- und Strafrecht, sondern auch durch das Disziplinarrecht der Beamten determiniert wird: So normiert § 91 Beamten-Dienstrechtsgesetz (BDG), dass der Beamte, der schuldhaft seine Dienstpflichten verletzt, zur Verantwortung zu ziehen ist. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (Zl. 82/09/0094 und 0095) stellt es beispielsweise für einen Beamten der Fremdenpolizei eine Dienstpflichtverletzung dar, wenn er – selbst außerhalb des Dienstes – Angehörige fremder Nationen und Rasse beschimpft oder belästigt. Die Folge einer solchen Dienstpflichtverletzung kann bis zur Entlassung reichen (§ 92 BDG).

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben gemäß § 31 Sicherheitspolizeigesetz (BGBl. Nr. 566/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 132/1999) beim Eingriff in die Rechte von Menschen auf die Erkennbarkeit ihrer Unvoreingenommenheit Bedacht zu nehmen, sodass ihr Einschreiten von den Betroffenen insbesondere nicht als Diskriminierung aufgrund ihrer Rasse, Hautfarbe, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres religiösen Bekenntnisses oder ihrer politischen Auffassung empfunden

wird. Die in Durchführung dieser Bestimmung ergangene Richtlinien-Verordnung führt dazu aus, dass die Organe alles zu unterlassen haben, was als derartige Diskriminierung empfunden werden kann. Im Fall einer Verletzung der Richtlinien-Verordnung hat der betroffene Beamte mit disziplinären Sanktionen zu rechnen.

- **Zu Artikel 2 (1) lit c**

Dazu teilt die Republik Österreich mit, dass – unbeschadet der Kompetenz von Gerichten und Verwaltungsbehörden – mit Wirkung vom 5. Juli 1999 ein unabhängiges Gremium zur Überprüfung und Beobachtung der Tätigkeit der Sicherheitsbehörden unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Menschenrechte eingerichtet wurde: der “Menschenrechtsbeirat” (siehe die Ausführungen unten zu Punkt 10 der “Abschließenden Bemerkungen”).

- **Zu Artikel 2 (1) lit e**

Bei den österreichischen Bundesministerien sowie den Landesregierungen der neun Bundesländer wurden im Jahr 1999 Koordinatorinnen und Koordinatoren für Menschenrechtsfragen eingerichtet. Zu erwähnen ist auch, dass in der Magistratsdirektion der Stadt Wien mit 1. Dezember 1997 die Funktion der Bereichsleiterin für Integrationsangelegenheiten geschaffen wurde, deren wesentliche Aufgabe es ist, an der Ausarbeitung und Abstimmung von Konzepten für die Integration von ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern mitzuwirken.

Die Republik Österreich hat sich weiters im Rahmen der EU aktiv für die Schaffung der Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit eingesetzt, sowie für deren Ansiedlung in Wien. Die Aktivitäten der Beobachtungsstelle werden von der Republik Österreich laufend – auch finanziell – unterstützt. Am 30. Oktober 1998 hielt das Bundeskanzleramt gemeinsam mit der Beobachtungsstelle erfolgreich einen 1. Österreichischen Round Table gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit ab. Vertreterinnen und Vertreter von Bundesministerien, politischen Parteien, Interessensvertretungen und Nicht-Regierungs-Organisationen diskutierten dabei verschiedene Themenstellungen zu Fragen der Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit.

Darüber hinaus wurde eine nationale Koordinationsstelle eingerichtet, die die Beobachtungsstelle und die österreichischen Mitglieder des dazugehörigen Verwaltungsrats unterstützen, weitere "Round Tables" organisieren und Koordinationsarbeit für die in Österreich stattfindenden Anti-Rassismus-Aktivitäten leisten soll. Diese Stelle wurde im Rahmen einer Halbtagsbeschäftigung aus Bundesmitteln finanziert. Von dieser Einrichtung wurde auch bereits am 3. Dezember 1999 eine Nachfolgeveranstaltung zum 1. Round Table durchgeführt, bei der insbesondere die Themen "gesetzlicher Schutz vor Diskriminierung" sowie "Sprache und Rassismus" diskutiert wurden. Darüber hinaus wurde auch der Aufbau einer ständigen Arbeitsgruppe zum Thema Bildung in Aussicht genommen.

An finanziellen Mitteln wurden im Rahmen des UN-Menschenrechtsjahres 1998 zur Unterstützung von Organisationen und Projekten, die sich diesem Themenkreis widmen, 5 Millionen ATS als Sondermittel der Bundesregierung zur Verfügung gestellt. Die geförderten Projekte wurden von einem aus Nicht-Regierungs-Organisationen zusammengesetzten Gremium vorgeschlagen und von einer interministeriellen Arbeitsgruppe ausgewählt.

An bereits bestehenden Einrichtungen ist weiters der Zuwanderer-Fonds hervorzuheben. Es handelt sich dabei um eine Organisation für die Beratung und Betreuung von Personen, die nach Wien zuwandern wollen. Ihre Hauptaufgaben sind die Beratung in der jeweiligen Muttersprache und die Hilfestellung bei der Integration in die österreichische Gesellschaft. Vergleichbare Tätigkeiten entwickelt auch der Wiener Integrationsfonds. Er bemüht sich um die Koordinierung aller Initiativengruppen und Vereine, die sich für multikulturelle Zusammenleben einsetzen. Er entwickelt weiters Konzepte für die Integration von AusländerInnen. Er arbeitet dafür, dass AusländerInnen nicht benachteiligt und mit vollen Rechten und Pflichten in den demokratischen Prozess einbezogen werden. Daher ist eine seiner wesentlichen Aufgaben, die bestehenden rechtlichen und strukturellen Integrationshindernisse aufzuzeigen, Konzepte für ihre Überwindung zu entwickeln und Kriterien für Integrationsmaßnahmen aufzustellen.

Zu erwähnen ist schließlich der beim Bundesministerium für Inneres eingerichtete Fonds zur Integration von Flüchtlingen. Er besitzt eigene Rechtspersönlichkeit und wird aus Mitteln der Republik Österreich und des UNHCR finanziert. Dieser Fonds gewährt Flüchtlingen und in Ausnahmefällen bosnischen Kriegsvertriebenen Einzelunterstützungen (z.B. finanzielle Unterstützung zur Wohnraumbeschaffung, Mietzinsunterstützungen, Bezahlung von Übergangswohnmöglichkeiten, Finanzierung von Deutschkursen) und soll ihnen dadurch Hilfestellung bei der Integration in die österreichische Gesellschaft bieten.

- **Zu Artikel 4**

Zur Verpflichtung, Maßnahmen zu treffen, um das Aufreizen zur Rassendiskriminierung sowie rassistisch diskriminierende Handlungen auszumerzen, wird zunächst erneut an die wichtigsten einschlägigen Rechtsgrundlagen erinnert: an die gerichtlichen Straftatbestände der Verhetzung (§ 283 StGB) und der nationalsozialistischen Wiederbetätigung (Verbotsgesetz), den Erschwerungsgrund der rassistischen oder fremdenfeindlichen Tatbegehung (§ 33 Z 5 StGB), an den Verwaltungsstrafatbestand der Diskriminierung auf Grund der Rasse (Art. IX EGVG) und an die Möglichkeit, gesetzwidrige Vereine und Versammlungen aufzulösen (Vereins- bzw. Versammlungsgesetz).

Darüber hinaus finden sich auch im österreichischen Medienrecht Regelungen, die der Achtung der Menschenrechte und dem Schutz vor Diskriminierung dienen: Gemäß § 2a Rundfunkgesetz (BGBl. Nr. 531/1984 i.d.F. BGBl. I Nr. 1/1999) müssen die Sendungen des Österreichischen Rundfunks im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und Grundrechte anderer achten. Die Sendungen dürfen nicht zu Hass aufgrund von Rasse, Geschlecht, Religion oder Nationalität aufstacheln. Gemäß § 5c Rundfunkgesetz darf Fernsehwerbung nicht die Menschenwürde verletzen, Diskriminierungen nach Rasse, Geschlecht oder Nationalität enthalten oder rechtswidrige Praktiken fördern. Gemäß § 4 Regionalradiogesetz (BGBl. Nr. 506/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 2/1999) müssen alle Sendungen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass gegen die oben genannten Gruppen aufstacheln.

- **Zu Artikel 7**

In Ergänzung zum allgemeinen Diskriminierungsverbot enthalten das Schul- und Studienrecht nachstehende Bestimmungen:

Art. 14 Bundes-Verfassungsgesetz lautet:

“[...]”

(6) [...] Öffentliche Schulen sind allgemein ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechtes, der Rasse, des Standes, der Klasse, der Sprache und des Bekenntnisses, im übrigen im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen zugänglich. [...]”

Das Fachhochschul-Studiengesetz (BGBl. Nr. 340/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 72/1998) sieht vor, dass Fachhochschul-Studiengänge bei Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechts, der Rasse, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses allgemein zugänglich sind.

Auch auf dem Gebiet des Unterrichts, der Erziehung, der Kultur und Information trifft die Republik Österreich Maßnahmen, um Vorurteile zu bekämpfen: So nimmt im Bereich der Schulbildung die Auseinandersetzung mit den Phänomenen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Diskriminierung sowie demokratiegefährdenden bzw. menschenrechtsverletzenden Entwicklungen einen hohen Stellenwert ein – sowohl im Hinblick auf gegenwärtige Probleme als auch mit dem Ziel der Prävention. Neben Maßnahmen im Rahmen von Unterrichtsprojekten (z.B. zu Gedenktagen) werden die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich in allen Pflichtgegenständen zu dieser Thematik informiert. Die Information – mittels Printmedien und neuer Technologien – berücksichtigt Inhalte, mit denen den genannten Entwicklungen durch fundiertes Wissen entgegnet werden kann. So stellt das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten den Schulen – auch über die LehrerInnenfortbildung – Sachinformationen und handlungsorientierte Unterlagen zur demokratischen Bildung, zum menschenwürdigen Umgang mit anderen und zur Bekämpfung von Vorurteilen zur Verfügung.

Im Hinblick auf die Vorbereitung junger Menschen auf das Leben in einer pluralistischen Demokratie nimmt auch die Menschenrechtserziehung einen besonderen Stellenwert ein. Die Information der SchülerInnen über Grund- und Menschenrechte

sowie deren Bedeutung für die Demokratie ist wesentlicher Bestandteil der politischen Bildung. Dieser Erziehungsauftrag richtet sich an die LehrerInnen aller Schulstufen und Gegenstände. Alle schulischen Instanzen und Bildungseinrichtungen wurden in diesem Zusammenhang aufgefordert, zur Entwicklung einer entsprechenden Methodik der Menschenrechtserziehung beizutragen. Für die konkrete Umsetzung hat das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten aus Anlass der UN-Dekade für Menschenrechtserziehung beim Ludwig-Boltzmann-Institut für Menschenrechte eine spezielle Servicestelle eingerichtet.

Vor allem an Jahres- und Gedenktagen, wie z.B. zum “Internationalen Tag zur Beseitigung der Rassendiskriminierung” und zum “Gedenktag gegen Gewalt und Rassismus im Gedenken an die Opfer des Nationalsozialismus” sind alle LehrerInnen aufgefordert, gezielte Maßnahmen zur Auseinandersetzung mit antidemokratischen Tendenzen, Rassismus, Minderheiten- und Fremdenfeindlichkeit, Rechtsextremismus usw. zu setzen.

Besondere Beachtung findet in Österreich der Kampf gegen Antisemitismus.

Am 11. November 1997 hat der österreichische Nationalrat einstimmig beschlossen, im Gedenken an die Opfer des Nationalsozialismus den 5. Mai zum Gedenktag gegen Gewalt und Rassismus zu erklären. Dieser Jahrestag der Befreiung des Konzentrationslagers Mauthausen wurde 1998 zum ersten Mal begangen. Mit der Einsetzung einer unabhängigen Historikerkommission für die wissenschaftliche Aufarbeitung von Fragen des Vermögensentzugs während der NS-Zeit sowie von Rückstellungen bzw. Entschädigungen wurde dokumentiert, dass die Republik Österreich die Verpflichtung einer intensiven Auseinandersetzung mit der Vergangenheit ernst nimmt. Im Lichte des ersten von der Historikerkommission vorgelegten Zwischenberichtes sollen ehemalige NS-Zwangsarbeiter rasch entschädigt werden. Zu diesem Zweck wurde die ehemalige Präsidentin der Österreichischen Nationalbank, Maria Schaumayer, als Regierungsbeauftragte bestellt.

Der Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus, der seine Tätigkeit im September 1995 aufgenommen und bisher mehr als 25.000 Auszahlungen vorgenommen hat, hat im Jänner 1999 auch eine Informationsstelle eingerichtet, um über derzeitige Entwicklungen zum Thema Restitution und Historiker-

kommission zu informieren. Seither haben sich rund 2.000 Personen an den Nationalfonds gewandt, um Hilfestellung bei der Ausforschung geraubten Eigentums zu erhalten. Dies betrifft u.a. Kunstgegenstände, Bankkonten, Versicherungen und Wohnungen. Der Nationalfonds versucht im Rahmen dieser Informationstätigkeit, Antragsteller und Informationssuchende bestmöglich zu unterstützen, indem er unter strikter Wahrung des Datenschutzes an die zuständigen Stellen verweist, Anfragen weiterleitet und Recherchen vornimmt. Dadurch unterstreicht der Nationalfonds seine Funktion als Brücke für die Betroffenen in die alte Heimat und als Anlaufstelle für alle Opfer des Nationalsozialismus.

Auch das für die KZ-Gedenkstätte Mauthausen zuständige Bundesministerium für Inneres setzt umfassende Informationstätigkeiten. Ausgehend von der Überzeugung, dass die einzig wirksame Prävention darin besteht, die Menschen mit der Realität der damaligen Ereignisse zu konfrontieren, werden die noch vorhandenen baulichen Teile sowie die seit 1970 bestehende Dauerausstellung über das KZ Mauthausen und die Nebenlager der Öffentlichkeit präsentiert. Darüber hinaus finden jährlich Ausstellungen von Künstlern, Schülern und verschiedenen Opfergruppen statt, die in verschiedenen Räumlichkeiten der KZ-Gedenkstätte den jährlich rund 200.000 Besuchern, davon ca. 60.000 Schülern und Studenten gezeigt werden. Seit 1998 wird die Sonderausstellung „1938 – NS-Herrschaft in Österreich“ in der ehemaligen Küchenbaracke gezeigt. Mit dieser Ausstellung soll versucht werden, die Komplexität des Nationalsozialismus in den verschiedensten Bereichen des öffentlichen und privaten Lebens aufzuzeigen.

Ebenfalls 1998, am 8. August, wurde im Steinbruch „Wiener Graben“ ein Oratorium von Joe Zawinul aufgeführt. Am 7. Mai 2000 gaben die Wiener Philharmoniker unter dem Dirigenten Sir Simon Rattle ein Abendkonzert mit Beethovens Neunter Sinfonie.

Seit 1992 haben 189 junge Männer ihren Wehersatzdienst in Form eines Gedenkdienstes an ausländischen Holocaust-Gedenkstätten abgeleistet. Bereits seit 1984 besteht für Zivildienstpflichtige auch die Möglichkeit, in der Einrichtung Öffentliches Denkmal und Museum Mauthausen ihren Zivildienst abzuleisten.

Im Jahr 1999 wurde durch Verordnung des Bundesministers für Inneres (BGBl. II Nr. 405/1999) ein Beirat für Grundsatzfragen der Führung und der Außenwirksamkeit der KZ-Gedenkstätte Mauthausen eingesetzt.

Durch diesen Gedenkstättenbeirat, in dem auch ehemalige Häftlinge und von Nicht-Regierungsorganisationen nominierte Mitglieder vertreten sind, sollen die Absichten und Vorhaben der ehemaligen Häftlinge, der zuständigen staatlichen Einrichtungen und der nichtstaatlichen Organisationen aufeinander abgestimmt werden. Dem Beirat obliegt die Beratung des Bundesministers für Inneres in Grundsatzfragen der Führung und der Außenwirkung der KZ-Gedenkstätte Mauthausen. Der Beirat kann überdies vom Bundesminister für Inneres damit betraut werden, ihn in anderen grundsätzlichen Fragen der Vorbeugung nationalsozialistischer Wiederbetätigung zu beraten.

Die Republik Österreich unterstützt internationale Konferenzen zum Thema Bekämpfung von Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus. So fand im Dezember 1998 ein unter dem Ehrenschutz von Simon Wiesenthal stehendes, hochrangig besetztes Symposium "Über die Quellen des Hasses" in Wien statt.

Der Österreichische Rundfunk hat der Situation von AusländerInnen und Minderheiten in Österreich eine eigene Sendung mit dem Titel "Heimat, fremde Heimat" gewidmet, die wöchentlich gesendet und von der Minderheitenredaktion des Österreichischen Rundfunks gestaltet wird.

II. Zu den "Abschließenden Bemerkungen" des Ausschusses

II.1. Zu Abschnitt C – Prinzipielle Bedenken

- **Zu Punkt 5**

Der österreichische Verfassungsgerichtshof hat in mehreren Erkenntnissen zum Bundesverfassungsgesetz zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens

über die Beseitigung rassistischer Diskriminierung festgehalten, dass eine unterschiedliche Behandlung von Fremden untereinander nur dann und insoweit zulässig ist, als hierfür ein vernünftiger Grund erkennbar und die unterschiedliche Behandlung nicht unverhältnismäßig sei. Die Republik Österreich vermag die Bedenken des Ausschusses gegen dieses Element, das im Rahmen der Gleichheitsprüfung untersucht wird, nicht zu teilen. Damit wird nicht etwa eine zusätzliche, subjektive Rechtfertigungsmöglichkeit für rassistische Diskriminierung in Bezug auf Fremde eingeführt, sondern lediglich jenes Prinzip angewendet, das fixer Bestandteil der Rechtsprechung zum verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz ist: Danach sind Differenzierungen nur dann sachlich begründet, wenn sie nach objektiven Unterscheidungsmerkmalen erfolgen; an gleiche Tatbestände sind demnach gleiche Rechtsfolgen zu knüpfen, wesentliche Unterschiede im Tatsachenbereich müssen zu entsprechenden unterschiedlichen Regelungen führen. Eine Diskriminierung, die allein auf den Grund der Staatsangehörigkeit, der Rasse, der Hautfarbe, Abstammung oder nationale oder ethnische Herkunft abstellt, ist damit jedenfalls unzulässig. Es ist nochmals zu betonen, dass das Verbot unsachlicher Differenzierungen nicht subjektiv auszulegen ist, sondern allein objektive Maßstäbe anzulegen sind, wobei überdies die Möglichkeit besteht, eine behauptete Verletzung des Bundesverfassungsgesetzes zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung rassistischer Diskriminierung vom Verfassungsgerichtshof prüfen zu lassen.

- **Zu Punkt 6**

Das österreichische Fremdengesetz (Bundesgesetzblatt I Nr. 75/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 158/1998) regelt im Wesentlichen die Einreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Fremden. § 1 Abs. 1 definiert als "Fremden", wer die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt. Gemäß Art. 1 Abs. 2 des Übereinkommens findet dieses keine Anwendung auf Unterscheidungen, Ausschließungen, Beschränkungen oder Bevorzugungen, die ein Vertragsstaat zwischen eigenen und fremden Staatsangehörigen vornimmt. Die oben dargestellte Differenzierung im Fremdengesetz ist daher nach Auffassung der Republik Österreich auch am Maßstab des Übereinkommens zulässig.

§ 1 Abs. 9 und 10 Fremdenengesetz definieren weiters die Begriffe “EWR-Bürger” und “Drittstaatsangehörige”. Diese Unterscheidung verschiedener Kategorien von Fremden anknüpfend an deren Staatsangehörigkeit resultiert aus den im Recht des Vertrages über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelegten Grundfreiheiten der Bürgerinnen und Bürger der EWR-Vertragsstaaten. Die Republik Österreich vermag daher die Bedenken einer “stigmatisierenden und diskriminatorischen” Politik nicht zu teilen. Die genannten Unterscheidungen sind aufgrund des Übereinkommens zulässig bzw. ergeben sich aus Verpflichtungen aufgrund von zwischenstaatlichen Vereinbarungen. Vergleichbare Regelungen finden sich daher auch in den Rechtsordnungen aller anderen Vertragsstaaten des EWR.

- **Zu Punkt 7**

Die vordringliche Problematik der Angehörigen der meisten autochthonen österreichischen Volksgruppen (wie der kroatischen, der slowenischen, der ungarischen, der tschechischen und slowakischen Volksgruppen) liegt heutzutage nicht in rassistischer Diskriminierung oder ethnisch motivierten Angriffen, sondern in dem starken Assimilierungsdruck, dem sich Volksgruppenangehörige ausgesetzt fühlen. Das ist vor allem auf die verhältnismäßig geringe Zahl ihrer Angehörigen, ihre Beheimatung in nicht geschlossenen Siedlungsgebieten und die geänderten Lebensverhältnisse (Zurückdrängung der agrarischen Lebensweise, zunehmende Häufigkeit der Kommunikation nicht mehr in der Volksgruppensprache, sondern der Sprache der Mehrheitsbevölkerung, Mobilität, Mischehen etc.) zurückzuführen. Wirtschaftliche und soziale Probleme (z.B. Pendlertum, Abwanderung) ergeben sich allenfalls aus der geographischen Randlage der Siedlungsgebiete (nämlich Teile Südkärntens und der Südsteiermark als Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe und Burgenland als traditionelles Siedlungsgebiet der burgenländisch-kroatischen und der ungarischen Volksgruppe), welche grundsätzlich auch die dort ansässige Mehrheitsbevölkerung trifft. Durch staatliche Fördermaßnahmen sollen insbesondere die Tätigkeiten der Volksgruppenorganisationen unterstützt werden, die auf die Erhöhung bzw. den Erhalt der Volksgruppen-Sprachkompetenz – z.B. durch Vereinspublikationen und kulturelle Aktivitäten der unterschiedlichsten Art – gerichtet sind.

Etwas abweichend stellt sich die Situation der Volksgruppe der Roma dar. Vielen ihrer Angehörigen geht es darum, ihren Ausbildungsstand und ihre wirtschaftliche und soziale Situation zu verbessern. Daher haben es auch einige Roma-Vereine (in Oberwart/Burgenland, Wien und Linz) übernommen, mittels finanzieller Unterstützung aus der Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes eine außerschulische Lernbetreuung für Roma-Kinder anzubieten. Dies hat etwa dazu geführt, dass im Bereich der größten Roma-Siedlung im Burgenland kein volksgruppenangehöriges Kind mehr die Sonderschule besuchen muss. Dieselbe Siedlung wurde auch in baulicher Hinsicht mit Hilfe nennenswerter öffentlicher Gelder saniert. Das Arbeitsservice des entsprechenden Verwaltungsbezirkes setzt eine Romni als Beraterin ein. Weiters werden auch kulturelle Aktivitäten der Roma-Volksgruppenorganisationen gefördert. Ein nennenswertes Projekt, das bereits über mehrere Jahre läuft, ist die Kodifizierung und Didaktisierung verschiedener österreichischer Romanes-Varianten. Dieses Projekt hat z.B. dazu geführt, dass erstmals eine zweisprachige Roma-Vereinszeitung erscheint und Bildungsmaterialien sowohl in schriftlicher als auch in elektronischer Form (Lernspiele) zur Verfügung stehen. Seit Herbst 1999 wird im Burgenland erstmalig an einer öffentlichen Schule Romanes-Unterricht angeboten. Darüber hinaus wurde eine „Volkshochschule der burgenländischen Roma“ gegründet.

Die Angehörigen der Volksgruppen der Tschechen und der Slowaken sind in Wien ansässig. Die tschechischen Volksgruppenangehörigen verfügen über ein Netzwerk von Vereinen – darunter eine Anzahl von Turnvereinen und den Schulverein Komenský – und deren Printmedien. Der Schulverein Komenský Wien betreibt die einzige zweisprachig-tschechische Privatschule in Österreich; ihr ist auch ein zweisprachiger Kindergarten angeschlossen. Neben der Volksschule wird die Unterstufe einer bilingualen Sekundarschule angeboten. Weiters wird angestrebt, ab dem Schuljahr 2000/2001 auch den Oberstufenunterricht bis zur Matura anzubieten.

Die Volksgruppe der Slowaken ist die kleinste der österreichischen Volksgruppen, die derzeit in einem Volksgruppenverein organisiert und durch die sogenannte Slowakenseelsorge betreut wird. Dieser Verein organisiert kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen und gibt ein Vereinsnachrichtenblatt heraus. Die slowakische

Sprache wird ebenfalls an der Komenský-Schule, aber auch an einer öffentlichen Schule im siebten Wiener Gemeindebezirk unterrichtet.

Positiv ist weiters zu erwähnen, dass die katholische und die evangelische Kirche in seelsorgerischer, kultureller und sozialer Hinsicht in allen Volksgruppensprachen tätig sind und damit zum Erhalt und Bestand der Volksgruppen beitragen. Bei allen Volksgruppen fördert die Republik Österreich kulturelle Aktivitäten, um die Erhaltung und Sicherung ihres Bestandes, ihres Volkstums sowie ihrer Eigenschaften und Rechte zu gewährleisten (vgl. § 8 Volksgruppengesetz). Es zeigt sich dabei, dass jede Volksgruppe ihre besonderen Anliegen und Schwerpunkte hat.

Zu erwähnen ist überdies, dass in Kärnten im Oktober 1998 sowie im Burgenland im April 1999 je ein Volksgruppen-Lokalradio den Betrieb aufgenommen hat und auch über dieses Medium die burgenlandkroatische, die slowenische, die ungarische Sprache und das Romanes gepflegt werden.

Besonders bedeutsam ist das in den Minderheiten-Schulgesetzen für das Burgenland und Kärnten geregelte zweisprachige Schulsystem. Vor allem auf eine gute Aus- und Weiterbildung der zweisprachigen LehrerInnen und die Erarbeitung von modernen methodisch-didaktischen Unterrichtsmaterialien in den Volksgruppensprachen wird großes Augenmerk gelegt. Zusätzlich zu den zweisprachigen Volks- und Hauptschulen wurde in Klagenfurt ein Slowenisches Gymnasium und eine zweisprachige Handelsakademie sowie in Oberwart/Burgenland ein zweisprachiges Gymnasium (kroatisch-deutsch, ungarisch-deutsch) etabliert. Dadurch ist ein positiver „Bildungsschub“ durch diese Volksgruppen gegangen. Ab dem Schuljahr 1999/2000 wurde mit der sogenannten „Kugy-Klasse“ eine einzigartige pädagogische Neuerung am Slowenischen Gymnasium eingeführt. Es handelt sich dabei um ein schulautonomes Projekt, bei dem neue Wege der mehrsprachigen Erziehung gegangen werden und Schülerinnen und Schüler aus Kärnten, Slowenien und Friaul am Unterricht teilnehmen können. Trägersprachen dieses Projektes sind das Slowenische – die gemeinsame Sprache für alle Kinder –, das Deutsche und das Italienische sowie das Englische. Darüber hinaus werden auch an Schulen außerhalb des Geltungsbereiches der Minderheiten-Schulgesetze für das Burgenland und Kärnten

die Volksgruppensprachen in verschiedenen Formen angeboten – die Palette reicht vom zweisprachigen Unterricht über unverbindliche Übungen bis zum Freigegenstand.

Hervorzuheben ist auch das Burgenländische Kindergartengesetz, das in vorbildlicher Weise auf die Bedürfnisse nach einer frühkindlichen zweisprachigen Erziehung für die Angehörigen der burgenlandkroatischen und ungarischen Volksgruppe in den öffentlichen Kindergärten im Burgenland eingeht. Obwohl sich die Rechtslage für die Kindergärten in Kärnten von jenen im Burgenland unterscheidet, bieten auch einige öffentliche Kindergärten in Kärnten zwei- und mehrsprachige Gruppen an und werden zweisprachige private Kindergärten aus der Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes gefördert.

Zur Frage des Rechtsschutzes von Ansässigen fremder Herkunft gegen Diskriminierung durch österreichische Staatsbürger wird auf die in früheren Berichten sowie die unter Art. 2 dargestellte Rechtslage verwiesen.

- **Zu Punkt 8**

Zur Frage der konkreten Ausgestaltung des § 283 Abs. 1 StGB ist – abgesehen vom Spannungsverhältnis zum Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit – zunächst darauf hinzuweisen, dass das geschützte Rechtsgut dieser Bestimmung der öffentliche Frieden ist. Bei den Strafbestimmungen, die dem Individualrechtsgüterschutz dienen, ist eine derartige Einschränkung hingegen naturgemäß nicht enthalten. Individualbeleidigungen (§ 115 StGB) oder Aufforderungen zu Tätlichkeiten gegen Einzelpersonen mit rassistischem Hintergrund sind daher strafbar, ohne dass es eines Bezuges zum öffentlichen Frieden bedürfte. Das Delikt der Beleidigung, das grundsätzlich als Privatanklagedelikt ausgestaltet ist (wodurch der Beleidigte das Prozesskostenrisiko trägt), wird bei rassistischem Hintergrund der Tat vom Staatsanwalt von Amts wegen verfolgt. Das Opfer muss in diesem Fall gemäß § 117 Abs. 3 StGB lediglich die Ermächtigung zur Strafverfolgung erteilen und hat – unabhängig vom Ausgang des Verfahrens – keine Prozesskosten zu tragen. Für den Täter erschwerend tritt außerdem der (oben bereits erwähnte) Strafbemessungsgrund der Tatbegehung aus rassistischen oder fremdenfeindlichen Motiven hinzu.

Bei der gleichfalls zum Schutz des öffentlichen Friedens eingerichteten Strafbestimmung des § 282 StGB (“Aufforderung zu mit Strafe bedrohten Handlungen und Gutheiung mit Strafe bedrohter Handlungen”) ist zwar eine öffentliche Begehung erforderlich; die Tat muss darüber hinaus jedoch nicht geeignet sein, die öffentliche Ordnung zu gefährden, wie in § 283 Abs. 1 StGB verlangt.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass auch § 283 Abs. 2 StGB für das Hetzen eine solche Gefährdung nicht verlangt. Unter „Hetzen“ wird eine in einem Appell an Gefühle und Leidenschaften bestehende tendenziöse Aufreizung zum Hass und zur Verachtung verstanden. Das von § 283 Abs. 1 StGB erfasste Tatbestandselement beschränkt sich daher auf Handlungen, die einerseits keine konkreten Beleidigungen oder Tätigkeiten darstellen, andererseits aber das Ausmaß einer Hetze oder einer Aufforderung zu strafbaren Handlungen gegen die genannten Gruppen nicht erreichen. Es handelt sich außerdem um ein so genanntes abstraktes Gefährdungsdelikt, d.h. dass die bloe Eignung, eine Gefahr für den öffentlichen Frieden herbeizuführen, genügt.

Zur Praxis der Strafgerichte bei der Verfolgung von Straftaten nach § 283 StGB wird auf die Ausführungen unten zu Punkt 14 verwiesen.

Zur Frage der Umsetzung des Art. 4 (b) des Übereinkommens in Österreich sind vereins- und versamlungsrechtliche Bestimmungen heranzuziehen. Das Verbot von Organisationen in Vereinsform, welche Rassendiskriminierung fördern und dazu aufreizen, ist einerseits im Vereinsgesetz und andererseits in Strafgesetzen verankert. Nach § 6 Vereinsgesetz hat der Landeshauptmann “die Bildung eines Vereines [...] zu untersagen, wenn der Verein nach seinem Zweck, seinem Namen oder seiner Organisation gesetzwidrig wäre. [...]” Ein Verein kann somit bereits an seiner Gründung gehindert werden, wenn zu seinem Wirkungsbereich auch solche Handlungen zählen sollen, die beispielsweise nach § 283 StGB (Verhetzung) oder nach den §§ 3a ff Verbotsgesetz (NS-Wiederbetätigung) mit Strafe bedroht sind – noch ehe der Verein auch nur eine einzige außenwirksame Handlung gesetzt hat. Aber auch nach erfolgter Gründung eines Vereins kann dieser gemäß § 24 iVm § 20 Vereins-

gesetz aufgelöst werden, wenn “Beschlüsse gefasst oder Erlässe ausgefertigt werden, welche dem Strafgesetz zuwiderlaufen”.

Auch das Verbotsgesetz 1947 (“Verfassungsgesetz über das Verbot der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei”) bietet eine Handhabe gegen rassistische Propaganda und Organisationen. Zur Anwendung des Verbotsgesetzes durch die Gerichte wird auf die Ausführungen zu Punkt 14 verwiesen.

Organisierte Propagandatätigkeiten, die noch keine Verbindung im Sinne eines Vereins darstellen, sind unter Umständen als Versammlungen zu bewerten. Nach § 6 Versammlungsgesetz 1953 können Versammlungen schon im Vorfeld untersagt werden, wenn sie den Strafgesetzen (zum Beispiel § 283 StGB oder § 3a Verbotsg) zuwiderlaufen. Eine solche Untersagung oder eine Auflösung kann auch während der Abhaltung der Versammlung ausgesprochen werden.

- **Zu Punkt 9**

Zur Frage rassistischer Diskriminierung unter Privaten weist die Republik Österreich zunächst auf die oben dargelegte Bestimmung des Art. IX Abs. 1 Z 3 EGVG hin, die diskriminierendes Handeln aus rassistischen Gründen unter Verwaltungsstrafe stellt und damit Artikel 5f zur Gänze umsetzt. Diese Bestimmung ist jedoch auch für das Zivilrecht von Relevanz. Ein gegen dieses Verbot verstoßender Vertrag ist nämlich nach § 879 Abs. 1 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) ex lege nichtig. Als “Auffangregel” steht darüber hinaus die “Gute-Sitten-Klausel” des § 879 Abs. 1 ABGB jeder rassistischen Diskriminierung entgegen.

Weiters kann die Annahme eines “Kontrahierungszwangs” gegen bestimmte Formen der rassistischen Diskriminierung Abhilfe schaffen. So hat der Oberste Gerichtshof in einem Fall ausgesprochen, dass eine diskriminierende, den Betroffenen gegenüber anderen Personen zurücksetzende Abweisung oder Ausweisung durch den Inhaber eines öffentlichen Lokals sittenwidrig sein kann. Der Oberste Gerichtshof hat dabei ausgeführt, dass selbst außerhalb eines Kontrahierungszwangs aus dem Grundrecht auf Persönlichkeitsschutz (Art. 8 EMRK) jeder diffamierende Ausschluss von der Inanspruchnahme einer Leistung ohne hinreichende sachliche Rechtfertigung zu

vermeiden ist. Schließlich kann auch § 16 ABGB als privatrechtliche Grundnorm zum Schutz der Persönlichkeit und ihrer Menschenwürde Schutz gegen rassistische Diskriminierungen bieten.

Weiters hat gemäß § 1330 ABGB Anspruch auf Schadenersatz, wenn durch Ehrenbeleidigung ein Schaden entstanden oder ein Gewinn entgangen ist. Dies gilt auch, wenn über jemanden Tatsachenbehauptungen verbreitet werden, die seinen Kredit, seinen Erwerb oder sein Fortkommen gefährden.

Im Arbeitsrecht ist auf § 105 Abs. 3 Arbeitsverfassungsgesetz hinzuweisen. Demnach können unzulässige Motivkündigungen – etwa aus rassistischen Gründen – angefochten werden.

Weiters ist die oben (zu Art. 2) erwähnte, 1997 eingeführte Bestimmung der Gewerbeordnung in Erinnerung zu rufen, die rassistische Diskriminierungen mit dem Entzug der Gewerbeberechtigung sanktioniert.

Passives Wahlrecht bei Betriebsratswahlen

Zur Frage des passiven Wahlrechts von ausländischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern bei Betriebsratswahlen wurde vom zuständigen Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales ein Entwurf für eine entsprechende Änderung des Arbeitsverfassungsgesetzes erarbeitet. Die politische Diskussion des Entwurfes konnte in der letzten Gesetzgebungsperiode nicht mehr abgeschlossen werden, sie wird jedoch in der neuen Gesetzgebungsperiode fortgesetzt werden.

- **Zu Punkt 10**

Zu den Bedenken wegen Berichten von Übergriffen der Polizei gegenüber Personen fremder Herkunft oder Angehörigen ethnischer Minderheiten teilt die Republik Österreich mit, dass der Bundesminister für Inneres dem Nationalrat im Oktober 1998 in der Regierungsvorlage der Novelle zum Sicherheitspolizeigesetz (1479 der Beilagen StenProt. XX. GP.) die Einrichtung eines unabhängigen Gremiums zur Überprüfung und Beobachtung der Tätigkeit der Sicherheitsbehörden unter dem Gesichtspunkt

der Wahrung der Menschenrechte vorgeschlagen hat. Auf die Notwendigkeit rascher Verbesserungen im Menschenrechtsbereich ist zuletzt - nicht nur als Reaktion auf den Tod eines Menschen während seiner Abschiebung - vielfach öffentlich hingewiesen worden. Im Hinblick auf die Notwendigkeit einer noch intensiveren Auseinandersetzung der Sicherheitsexekutive mit den Menschenrechten und der laufenden Überprüfung der exekutiven Tätigkeit aus dem Blickwinkel der Menschenrechte hat der Bundesminister für Inneres das Inkrafttreten der Novelle zum SPG nicht abgewartet, sondern den „Menschenrechtsbeirat“ bereits mit der Menschenrechtsbeirat-Verordnung, BGBl. II Nr. 202/1999, eingerichtet.

Nach Inkrafttreten der Verordnung wurden am 5. Juli 1999 die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Menschenrechtsbeirates für die erste Funktionsperiode von drei Jahren bestellt.

Die Empfehlungen samt deren Begründung, die der Menschenrechtsbeirat dem Bundesminister für Inneres übermittelt, werden im Sicherheitsbericht veröffentlicht werden, den die Bundesregierung gemäß § 93 SPG jährlich dem National- und Bundesrat zu erstatten hat.

Am 1. September trat die Novelle zum Sicherheitspolizeigesetz (BGBl. I Nr. 146/1999) in Kraft, die den Menschenrechtsbeirat in § 15a verfassungsgesetzlich verankerte.

Der Menschenrechtsbeirat geht in seinem Konzept und den Intentionen des Bundesministers für Inneres über den Vorschlag des European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT) in doppelter Hinsicht hinaus: Zum einen wird die Tätigkeit des Menschenrechtsbeirates inhaltlich nicht auf die Prüfung der Situation angehaltener Menschen unter dem Aspekt ihrer menschenwürdigen Behandlung (Art. 3 EMRK) beschränkt sein. Hierbei ist der Menschenrechtsbeirat ermächtigt, jede Dienststelle der Sicherheitsexekutive und jeden Ort der Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch die Sicherheitsexekutive durch eine Delegation oder eine Kommission zu besuchen, seine Tätigkeit umfasst vielmehr – nach vom Beirat festgelegten Prioritäten – alle

Aspekte der Menschenrechte im Kontext der gesamten Tätigkeit der Sicherheitsexekutive.

Zum anderen ist der Menschenrechtsbeirat nicht auf die Funktion beschränkt, Kontrollen durchzuführen und Missstände aufzuzeigen, sondern wird darüber hinaus eine inhaltlich-konzeptive Arbeit entfalten, um dem Bundesminister für Inneres Verbesserungsvorschläge erstatten zu können, die sowohl Aspekte der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben als auch organisatorische Rahmenbedingungen der Tätigkeit der Sicherheitsexekutive aus der Sicht der Menschenrechte betreffen können.

Diese anspruchsvolle Zielsetzung rechtfertigt die Einbeziehung sowohl anderer mit Fragen der Menschenrechte befasster Ressorts als auch privater Einrichtungen, die auf dem Gebiet der Menschenrechte aktiv sind. Der Menschenrechtsbeirat ist demnach nicht nur Kontrollorgan, sondern auch Träger eines institutionalisierten Dialogs der Sicherheitsexekutive mit Vertretern der Zivilgesellschaft zu den aus den Menschenrechten erfließenden Anforderungen an die Tätigkeit der Sicherheitsexekutive.

Zu erwähnen ist weiters der Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 30. September 1999 ("Antifoltererlass"), gerichtet an die Präsidenten der Oberlandesgerichte und an die Oberstaatsanwaltschaften, wodurch die Untersuchungspraxis bei Vorwürfen von Polizeigewalt an die Anforderungen des UNO-Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (BGBl. Nr. 492/1987) angepasst werden soll. Die Staatsanwaltschaften wurden ersucht, jeden Fall eines Misshandlungsvorwurfs gegen Organe der Sicherheitsbehörden unverzüglich im Weg gerichtlicher Vorerhebungen (oder eines Antrags auf Einleitung gerichtlicher Voruntersuchungen) zu klären.

Im Bundesministerium für Inneres wird parallel dazu derzeit ein Erlass erarbeitet, mit dem die Sicherheitsbehörden angewiesen werden sollen, Misshandlungsvorwürfe gegen ihre eigenen Organe sofort der zuständigen Staatsanwaltschaft anzuzeigen und keinesfalls selbst die Ermittlungen zu führen, mit Ausnahme unaufschiebbarer Maßnahmen zur Beweissicherung. Damit soll eine unverzügliche und unparteiische Prüfung der Vorwürfe durch die zuständigen Behörden sichergestellt werden.

II.2. Zu Abschnitt D – Vorschläge und Empfehlungen

- **Zu Punkt 11**

Zu der vom Ausschuss empfohlenen umfassenden Schutzgesetzgebung gegen rassische Diskriminierung wird auf die in den Vorberichten sowie in diesem Bericht dargestellten Gesetzgebungsakte verwiesen. Diese stellen ein umfassendes Verbot rassischer Diskriminierung dar und unterscheiden dabei auch nicht zwischen Staatsbürgern und Fremden.

Zur Empfehlung, ein Wort im Bundesverfassungsgesetz zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassischer Diskriminierung zu streichen, teilt die Republik Österreich mit, dass eine Prüfung einer diesbezüglichen Gesetzesänderung in Aussicht genommen wird.

- **Zu Punkt 12**

Zu den gewünschten demographischen Daten wird auf die diesem Bericht als Beilage II angeschlossenen Statistiken verwiesen. Dazu ist anzumerken, dass etwa im Bereich der Arbeitslosenstatistiken Kategorien wie Rasse oder Ethnie grundsätzlich nicht erhoben werden, da bereits das Erfassen solcher Daten aus grund- und datenschutzrechtlicher Sicht problematisch ist. Auch von den Angehörigen der Volksgruppen selbst wird eine "Minderheitenfeststellung" dezidiert abgelehnt. Dieses Prinzip ist gesetzlich verankert in § 1 Abs. 3 Volksgruppengesetz.

Um eine Übersicht von der ethnischen Zusammensetzung des österreichischen Staatsvolkes zu erhalten, kann auf die Ergebnisse der Volkszählung, in der die Umgangssprache erfragt wird, zurückgegriffen werden, wobei die letzten erhältlichen Daten aus 1991 stammen. Bei der Volkszählung 1991 gaben von den 7.278.096 österreichischen Staatsbürgern im gesamten Gebiet Österreichs (also nicht nur in den autochthonen Siedlungsgebieten der sechs Volksgruppen)

29.596	Kroatisch	0,40 %
--------	-----------	--------

19.286	Slowenisch	0,26 %
19.638	Ungarisch	0,27 %
9.822	Tschechisch	0,13 %
1.015	Slowakisch	0,1 %
122	Romanes	0,002 %

als Umgangssprache an. (Mehrfachnennungen mit "Deutsch" wurden der Volksgruppensprache zugerechnet.)

Am wenigsten abschätzbar ist die Anzahl der in Österreich ansässigen Roma. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Ergebnisse der Volkszählung zum Punkt Umgangssprache gemessen an der Zahl autochthoner Roma-Angehöriger viel zu niedrig sind.

Erfreulich ist, dass die Schülerzahlen an den zweisprachigen Schulen im Burgenland und Kärnten steigen, wiewohl diese Zahlen keineswegs für ethnische Vereinnehmungen herangezogen werden dürfen.

Im Jahr 1998/99 besuchten im gesamten Burgenland 12.040 Kinder die Volksschulen, davon 1.436 Kinder zweisprachige Volksschulen. In den zweisprachigen Volksschulen gaben 476 Kinder Kroatisch und 26 Ungarisch als Umgangssprache an.

In Kärnten waren im Schuljahr 1998/1999 6211 Schüler im Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten (einschließlich zwei Volksschulen in Klagenfurt) in Volksschulen angemeldet, wovon 1723 Schüler zweisprachig unterrichtet wurden. Die steigenden Anmeldezahlen zum zweisprachigen Unterricht auch für Kinder die nicht der Volksgruppe angehören, ist für ein verständnis- und friedvolles Zusammenleben von Mehrheits- und Minderheitsbevölkerung besonders wichtig.

- **Zu Punkt 13**

Zur Empfehlung des Ausschusses, die gegenwärtige Politik im Hinblick auf Einwanderer unterschiedlicher Nationalitäten zu überdenken, wird auf das oben zu Punkt 6 Ausgeführte verwiesen.

Zur Asylpraxis

Das Bundesministerium für Inneres beabsichtigt, gleich zu Beginn dieser Legislaturperiode das am 1. Jänner 1998 in Kraft getretene Asylgesetz zu evaluieren. Das Ergebnis dieser Evaluierung könnte in den nächsten Bericht Eingang finden.

Zur aktuellen Asylpraxis wird auf die Verordnung der Bundesregierung, mit der das Aufenthaltsrecht kriegsvertriebener Kosovo-Albaner geregelt wird, und die Änderung der Niederlassungsverordnung, mit der die Höchstzahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel für das Jahr 1999 festgelegt werden (BGBl. II Nr. 133/1999 idF BGBl. II Nr. 461/1999), verwiesen. Danach haben Staatsangehörige der Bundesrepublik Jugoslawien, deren minderjährige Kinder und Ehegatten, die glaubhaft machen, Kosovo-AlbanerInnen zu sein, ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht längstens bis zum 31. März 2000, das unter bestimmten Voraussetzungen verlängert werden kann. Verwiesen wird weiters auf ein Erkenntnis des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes vom 12. Mai 1999 (Zl. 98/01/0455), wonach Angehörige der albanischen Bevölkerungsgruppe im Kosovo schon allein aufgrund ihrer Volksgruppenzugehörigkeit grundsätzlich eine asylrelevante Verfolgung zu befürchten hätten.

Mit der Novelle BGBl. I Nr. 4/1999 wurden in den § 4 Abs 3a bis 3d Asylgesetz gesetzliche Ermächtigungen für den Bundesminister für Inneres geschaffen, nach Einholung einer Stellungnahme des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten mit Verordnung Staaten zu bezeichnen, die Asylwerbern regelmäßig effektiven Schutz vor Verfolgung gewähren oder nicht. Die Voraussetzungen für die Erlassung einer „positiven“ Verordnung sind in Absatz 3a genauestens determiniert. Bislang wurden noch keine solchen Verordnungen erlassen.

Die Asylantragstatistik der Jahre 1997 bis 1999 gestaltet sich wie folgt:

	1999	1998	1997
Jänner	1.366	724	468
Februar	1.150	706	487
März	1.373	804	475
April	1.658	703	558
Mai	1.942	680	396

Juni	2.663	909	505
Juli	1.753	1.112	564
August	1.636	1.278	650
September	1.708	2.051	629
Oktober	1.451	1.757	718
November	1.829	1.531	677
Dezember	1.600	1.550	592
Summe	20.129	13.805	6.719

- **Zu Punkt 14**

Zur Empfehlung, Artikel 4b zur Gänze umzusetzen, wird auf das oben zu Punkt 8 Ausgeführte verwiesen.

Zur Praxis der Verfolgung rassistischer Handlungen

In den letzten Jahren ist es bei Strafverfahren wegen des Vergehens der Verhetzung nach § 283 StGB zu folgender statistischer Entwicklung gekommen (Zahl der Personen; Schuld- und Freisprüche wurden in jenem Jahr berücksichtigt, in dem sie rechtskräftig wurden):

Anzeigen	Strafanträge	Schuldsprüche	Freisprüche	
1990	56	4	4	0
1991	35	17	6	3
1992	61	23	14	5
1993	60	5	16	7
1994	44	9	3	7
1995	34	13	10	1
1996	20	1	1	1
1997	43	6	1	0
1998	14	1	5	1
1999	-	2	3	1

Dabei kam es – soweit bekannt ist – bislang lediglich in einem Fall zu einem Schuldspruch wegen § 283 Abs. 1 StGB, der jedoch in Verbindung mit § 287 StGB (Tatbegehung bei voller Berausung) erfolgte. Gegenstand dieser Verurteilung waren Äußerungen im Rahmen eines Fußballspiels, an dem eine vorwiegend aus türkischen Spielern bestehende Mannschaft teilnahm, wie: “Jetzt kommen die Nazis, die Nazis san wir. Ausländer raus”. Dabei wurde der Hitlergruß ausgebracht und aggressives Verhalten an den Tag gelegt, um Zuschauer dazu zu bewegen, Ausländer türkischer Nationalität physisch zu attackieren. Wegen dieses Vorfalls und anderer Delikte wurde eine Person rechtskräftig zu einer bedingten Freiheitsstrafe von zehn Monaten verurteilt.

In der rechtswissenschaftlichen Literatur (Leukauf-Steininger, StGB³, § 283 Rz 4 f, Steininger, Wiener Kommentar, RZ 14 zu § 283 und Foregger-Kodek, StGB⁶) werden als Beispiele für § 283 Abs. 1 StGB genannt: der Aufruf zum gesellschaftlichen oder geschäftlichen Boykott bestimmter Gruppen, so beispielsweise die Aufforderung zum Ausschluss von Angehörigen bestimmter ethnischer Gruppen vom Besuch von Gaststätten oder anderen Lokalen oder das Aufreizen zu feindseligen Handlungen gegen ethnische Gruppen durch pantomimische, bildliche, filmische oder andere Darstellung feindseliger Handlungen, beispielsweise des Hängens eines Angehörigen dieser Gruppe.

Bei Strafverfahren nach dem Verbotsgesetz ist es in den letzten Jahren zu folgender statistischer Entwicklung gekommen (Zahl der Personen; Schuld- und Freisprüche wurden in jenem Jahr berücksichtigt, in dem sie rechtskräftig wurden):

	Anzeigen	Anklagen	Schuldsprüche	Freisprüche
1990	229	1	1	0
1991	276	3	0	0
1992	708	19	5	0
1993	623	20	17	2
1994	715	24	22	1
1995	874	38	22	4
1996	536	38	21	6
1997	427	6	10	8
1998	424	19	12	1
1999	-	43	24	3

Zur Judikatur der Strafgerichte im Detail

Judikatur zu § 3a Verbotsg

An der Spitze der einzelnen Strafbestimmungen des Verbotsgesetzes steht § 3a. Dem Deliktsfall der Z 1 (im Wesentlichen der Versuch der Wiederherstellung der NSDAP oder anderer nationalsozialistischer Organisationen) kommt kaum praktische Bedeutung zu. Die weiteren Deliktsfälle betreffen vereinfacht ausgedrückt: Z 2: Gründung einer Verbindung mit dem Zweck der Untergrabung der Republik oder der Störung der öffentlichen Ruhe durch NS-Betätigung; Z 3: Unterstützung einer solchen Verbindung oder einer NSDAP-Nachfolgeorganisation; Z 4: Herstellen, Verschaffen oder Bereithalten von Kampf-, Verkehrs- oder Kommunikationsmitteln für eine solche Organisation.

Nach diesen Deliktsfällen sind laut vorhandenen Unterlagen in den 90-er Jahren Anklagen gegen 23 Personen erhoben worden. Davon haben sieben mit Schuldspruch in diesem Sinn geendet, in einigen Fällen wurde das Verhalten nach den §§ 3b bzw. 3g Verbotsg qualifiziert. Hinsichtlich dreier Personen fasste das Landesgericht Innsbruck nach Einbringung von Anklagen wegen des Versuchs nach § 3a Z

2 Verbotsg (versuchte Gründung einer "Nordisch-Germanischen Front") den Beschluss auf Einstellung nach jugendgerichtlichen Bestimmungen (§ 9 Abs. 1 Z 2 JGG), unter anderem unter der Auflage, an einer von der Universität Innsbruck organisierten dreitägigen Veranstaltung zum Thema "NS-Geschichte und NS-Ideologie" teilzunehmen. Diese Vorgangsweise hat Bestätigung durch das Oberlandesgericht Innsbruck gefunden. Alle übrigen nach § 3a Verbotsg erhobenen Anklagen standen im Zusammenhang mit der aus den Medien bekannten "Volkstreuen Außerparlamentarischen Opposition" (VAPO).

Bisher waren drei Schuldsprüche nach § 3a Z 2 und ein Schuldspruch nach § 3a Z 3 Gegenstand einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofes (OGH). Zum Begriff der "Verbindung" führte der OGH aus, dass gegen die Übernahme der zu § 246 StGB (staatsfeindliche Verbindungen) ergangenen Judikatur unter Berücksichtigung des in § 3a Z 2 Verbotsg geforderten Zwecks der Verbindung kein Einwand bestanden hätte. Danach ist eine Verbindung der Zusammenschluss einer größeren Zahl von Menschen unter einer mehr oder minder straffen Organisation mit einem oder mehreren Anführern und festgelegten Regeln in Bezug auf die Ziele des Zusammenschlusses sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder. Der Zusammenschluss muss auf einige Dauer ausgerichtet sein. Dass die Ziele der Verbindung und die Organisationskriterien schriftlich niedergelegt sind, ist nicht erforderlich.

Während einer Person zusätzlich die im Jahre 1986 erfolgte Gründung der VAPO zur Last gelegt wurde, haben die weiteren Anklagen etwa folgende Verhaltensweisen als *führende Betätigung* im Sinne der Z 2 gewertet: Die diversen Tätigkeiten des Bereichsleiters sowie von Personen, die als Gaubeauftragte bzw. Kameradschaftsführer fungierten, wie etwa die Veranlassung der Gründung von Kameradschaften und der Anwerbung von Mitgliedern, die Abhaltung diverser Versammlungen (Gauappelle, ideologische Schulungen), die Bereitstellung bzw. Ausarbeitung von Propagandamaterial, usw.

Als Unterstützung der Tätigkeit einer derartigen Verbindung nach Z 3 wurde etwa die Stellung als Stellvertreter des Gaubeauftragten für Oberösterreich und Salzburg sowie teilweise als Kameradschaftsführer der Kameradschaft Salzburg und die

damit verbundene Werbung von Mitgliedern, die Verteilung neonazistischen Propagandamaterials und die Veranstaltung von Kaderabenden gewertet. Auch dieser Schuldspruch war Gegenstand der Prüfung durch den OGH. Den weiteren Anklagen nach § 3a Z 3 liegen ähnliche Sachverhalte zugrunde.

Judikatur zu § 3b VerbotsG

§ 3b pönalisiert die Teilnahme sowie die Unterstützung einer Verbindung durch Geldzuwendungen oder in anderer Weise. Der bisher einzigen zu § 3b ergangenen Entscheidung des OGH lag ein Verfahren zugrunde, in dem gegen insgesamt acht Personen wegen ihrer Teilnahme an der VAPO Anklage in Richtung § 3b erhoben worden war. Bezüglich zweier Angeklagter erfolgte ein Schuldspruch nach § 3b, der vom OGH bestätigt wurde. Beide wurden schuldig erkannt, zwischen August und Dezember 1991 die VAPO durch Geldzuwendungen unterstützt zu haben, indem sie monatlich jeweils 100 ATS zu den Mietkosten des so genannten "Gaulokals" der VAPO in Wien beisteuerten. Eine der beiden Angeklagten wurde darüber hinaus verurteilt, dadurch an der VAPO teilgenommen zu haben, dass sie

- über mehrere Jahre an diversen "Stammtischen" und "Kameradschaftsabenden" dieser Verbindung mitwirkte,
- etwa 1 1/2 Jahre im Rahmen der VAPO "Heimabende" leitete, an denen mehrere Personen weiblichen Geschlechts mitwirkten, wobei auch nationalsozialistische Familien- und Bevölkerungspolitik vertreten wurde,
- an einer Heldengedenkfeier mitwirkte, zu der sich auch weitere Mitglieder und Sympathisanten eingefunden hatten und die der Verherrlichung eines nationalsozialistisch geprägten Militarismus dienen sollte,
- an der Gründungsveranstaltung der VAPO-Kameradschaft Gmunden mitwirkte, bei der führende Persönlichkeiten der VAPO deren Ziele darstellten.

Auch der OGH stufte dieses Verhalten als aktive Teilnahme an der VAPO ein und führte weiters aus: Schon das Verbotsgesetz in seiner ursprünglichen Fassung hat unter Teilnahme die bloße Mitgliedschaft verstanden, die nicht formeller Natur sein muss, sondern darin besteht, dass sich jemand an den Veranstaltungen, Zusammenkünften und dergleichen beteiligt und mit ihren Angehörigen Fühlung unterhält. Als Teilnehmer im Sinne des § 3b ist daher jeder anzusehen, der unter anderem für eine solche Verbindung Beiträge leistet, für sie wirkt oder ihren Zusammenkünften beiwohnt.

Ebenfalls im Zusammenhang mit der Teilnahme bzw. der Unterstützung der VAPO stehen die weiteren Anklagen, die in Richtung § 3b VerbotsG erhoben wurden. Insgesamt konnten Anklagen gegen 38 Personen festgestellt werden, wovon zehn auch wegen § 3a VerbotsG erfolgten. Es ergingen 23 Schuldsprüche. Neben der Teilnahme an der VAPO, die sich in der aktiven Beteiligung an diversen Aktivitäten dieser Verbindung manifestierte, wurde auch die Verwaltung von Computerdateien als Unterstützung in anderer Weise nach § 3b VerbotsG gewertet.

Judikatur zu §§ 3c und 3d VerbotsG

§ 3c VerbotsG, der eine Art tätige Reue vorsieht, ist in letzter Zeit in der Praxis nicht von Bedeutung gewesen. Auch der Strafbestimmung des § 3d kommt kaum praktische Bedeutung zu, verlangt sie doch das öffentliche Auffordern, Aneifern oder Zu-Verleiten-Suchen zu einer der nach § 1 (Neubildung der NSDAP, ihrer Wehrverbände sowie sonstiger nationalsozialistischer Organisationen) oder § 3 (Betätigung für die NSDAP oder ihre Ziele) verbotenen Handlungen, und dass insbesondere zu diesem Zweck die Ziele der NSDAP, ihre Einrichtungen oder Maßnahmen verherrlicht oder angepriesen werden. In diesem Zusammenhang ist bislang lediglich ein Schuldspruch ergangen. Diesem lag die Verbreitung eines mit Reichsadler und Hakenkreuzemblem versehenen Druckwerks zugrunde, in dem massiv und eindeutig zur Propagandierung der nationalsozialistischen Ideologie aufgerufen wurde.

Judikatur zu §§ 3e, 3f und 3i VerbotsG

Während der dem Komplott vergleichbare Straftatbestand des § 3e sowie § 3i keine praktische Bedeutung haben, kam es in den letzten Jahren zu einigen Anklagen in Richtung § 3f, die in der Regel wegen Brandstiftungen und schweren Sachbeschädigungen als Mittel der Betätigung im nationalsozialistischen Sinn erhoben wurden (auch im Zusammenhang mit dem versuchten Brandanschlag auf eine Flüchtlingsunterkunft in Traunkirchen). Schuldsprüche nach § 3f ergingen in den vergangenen Jahren wegen eines im November 1991 durchgeführten Brandanschlags auf das Islamische Zentrum in Wien, einer umfangreichen Hakenkreuzschmiererei in Tirol und der Schändung des jüdischen Friedhofs in Eisenstadt, vor allem aber wegen einer in Wels von einem Jugendlichen begangenen Brandstiftung, bei der ein Todesopfer und mehrere Verletzte zu beklagen waren.

Judikatur zu § 3g Verbotsg

Die größte Zahl an Anklagen nach dem Verbotsg ist nach dessen zentraler Bestimmung, nämlich dem Auffangtatbestand des § 3g, ergangen: 104 Anklagen waren von 1990 bis Mitte Februar 1999 zu verzeichnen. Ebenso ist hier die größte Zahl an Schuldsprüchen festzustellen: 58 rechtskräftige Schuldsprüche, gegenüber 17 Freisprüchen. Die wesentlichen Aussagen der zu dieser Strafbestimmung in den letzten Jahren gefällten Entscheidungen des OGH sind wie folgt zusammenzufassen:

§ 3g erfasst nach Art einer Generalklausel jede nicht unter die §§ 3a bis 3f fallende nationalsozialistische Betätigung. Dieser Straftatbestand kann somit durch Handlungen verschiedenster Art verwirklicht werden, insbesondere dann, wenn typische Programmpunkte des Nationalsozialismus vertreten werden. Einer Bejahung dieser Ideologie in ihrer Gesamtheit bedarf es nicht. Auch Handlungen, die für sich allein nicht typisch im Sinne einer nationalsozialistischen Betätigung wären, sind strafbar, wenn sie objektiv und nach der Zielsetzung des Täters Teilakte eines insgesamt nach § 3g tatbestandsmäßigen Gesamtverhaltens sind. Auch Aktivitäten, in denen eine ausdrückliche Zuwendung zum historischen Nationalsozialismus aus Gründen der Tarnung vermieden wird, können eine strafbare Betätigung darstellen. Strafbar ist die propagandistische Verwendung politischer Schlagworte, wenn diese in einer Weise gebraucht werden, in der die verpönte Zielsetzung und Wertvorstellung des Nationalsozialismus zum Ausdruck kommt, mögen auch die dahinter stehenden Ideen bereits früher von anderen Parteien vertreten und vom Nationalsozialismus aus deren Programm entlehnt worden sein. Zur Tatbestandsverwirklichung bedarf es also nicht der Verfolgung der Gesamtheit der zum Gedankengut des Nationalsozialismus gehörigen Ziele. Andererseits erfüllt die vorteilhafte Darstellung seiner Gewaltmaßnahmen den Tatbestand selbst dann, wenn sie isoliert geblieben ist und darüber hinausgehendes komplexes Handeln nicht vorliegt.

Nach der bisherigen Judikatur ist die Leugnung der Massentötung von Menschen insbesondere durch Giftgas unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft bei einem auf NS-Wiederbetätigung gerichteten Vorsatz – auch nach Inkrafttreten des

§ 3h durch die Verbotsgesetz-Novelle 1992 – dem § 3g zu unterstellen. Bereits in einer älteren Entscheidung hat der OGH ausgesprochen, dass eine propagandistische Polemik zur Beschönigung nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen nicht die Eigenschaft wissenschaftlicher Lehre für sich beanspruchen kann. Sie ist als schlichte Meinungsäußerung anzusehen und unterliegt als solche den durch die Strafgesetze gezogenen Schranken. Noch viel mehr muss dies für die Leugnung oder gröbliche Verharmlosung derartiger historischer Vorgänge gelten. Der OGH hat ausgesprochen, dass die Verbotsgesetz-Novelle 1992 in Übereinstimmung mit seiner bisherigen Judikatur klargestellt habe, dass die Frage der Existenz von Gaskammern zur planmäßigen Vernichtung von Menschen keiner weiteren Beweisführungspflicht unterliegt. Vielmehr folgt aus § 3h verfahrensrechtlich nunmehr ein Beweisthemenverbot in Ansehung der Tatsache des nationalsozialistischen Völkermordes und der anderen nationalsozialistischen Verbrechen gegen die Menschlichkeit, sodass eine Beweisaufnahme über diese Tatsachen nicht mehr in Betracht kommt.

Neben der Leugnung der Massenvernichtung von Menschen unter der nationalsozialistischen Herrschaft und der propagandistischen Verwendung typischer nationalsozialistischer Symbole und Parolen wurden in Schuldprüchen, die Gegenstand einer Prüfung des OGH waren, unter anderem folgende Verhaltensweisen als tatbestandsmäßig gewertet:

- die Hetze gegen das jüdische Volk und seine Angehörigen (in diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass nach § 283 StGB tatbestandsmäßige Äußerungen gegenüber dem Verbotsgesetz subsidiär sind);
- das Schüren von Ausländerfeindlichkeit;
- die einseitige Verherrlichung des Deutschtums;
- die Leugnung der Eigenstaatlichkeit Österreichs;
- das einseitige Gutheißen der gewaltsamen Besetzung Österreichs im Jahr 1938 und die Herabwürdigung des Begriffs der österreichischen Nation;
- die vorteilhafte Darstellung nationalsozialistischer Maßnahmen einschließlich der Entfesselung des Zweiten Weltkriegs und der Zielsetzungen des von Adolf Hitler beherrschten “Dritten Reichs”;
- die Behauptung, das nationalsozialistische Regime sei vom Weltjudentum und den Alliierten zu unvermeidbaren kriegerischen Reaktionen getrieben worden und sei somit von jeglicher Kriegsschuld freizusprechen;
- die Bezeichnung Polens als Raubstaat;

- der unter Berufung auf das Alte Testament erhobene Vorwurf, die Juden hätten im Verlauf ihrer Geschichte zahlreiche Verbrechen verübt, wie sie bei anderen Völkern nicht vorgekommen seien.

Ausländerfeindlichkeit und Ablehnung der Einwanderung von Ausländern wurde vom Obersten Gerichtshof dann als tatbestandsmäßig nach § 3g eingestuft, wenn sie unter dem Gesichtspunkt der rassistischen Wertung geschieht, also eine Argumentation verwendet wird, die der Nationalsozialismus zur Rechtfertigung seiner Gewaltmaßnahmen gegen Juden und andere "rassisch minderwertige" Völker herangezogen hat. Die Äußerung einer fremdenfeindlichen Position allein ist hingegen nicht tatbestandsmäßig. Der OGH hat jedoch auch das Auftreten gegen Ausländer im Hinblick auf weitere Tathandlungen eines Angeklagten und vor allem wegen seiner Unterstützung einer Verbindung nach § 3a als Teil eines auf NS-Betätigung gerichteten Gesamtverhaltens gewertet; Gegenstand dieser Beurteilung war das Anbringen der Aufkleber "Nein zur Ausländerflut". Werden im Rahmen nationalsozialistischer Agitation Äußerungen getätigt, die isoliert betrachtet als Verhetzung zu werten wären, so sind diese auf Grund der Subsidiarität des § 283 StGB ebenfalls dem § 3g Verbotsg zu unterstellen. Mehr als die Hälfte der Verurteilungen nach § 3g Verbotsg hatten auch ausländerfeindliche, rassistische oder antisemitische Äußerungen zum Gegenstand bzw. standen im Zusammenhang mit der grundsätzlich als fremdenfeindlich einzustufenden VAPO.

Judikatur zu § 3h Verbotsg

Nach der durch die Verbotsgesetz-Novelle 1992 eingeführten, seit 20. März 1992 in Geltung stehenden Strafbestimmung des § 3h ist es bislang erst zu zwei rechtskräftigen Urteilen gekommen, da ein mit der nötigen Publizität gesetztes Leugnen, gröbliches Verharmlosen, Gutheißen oder Rechtfertigen des nationalsozialistischen Völkermordes oder anderer nationalsozialistischer Verbrechen bei Vorliegen eines entsprechenden Vorsatzes weiterhin nach § 3g Verbotsg zu beurteilen ist. Ein Verfahren gegen den für die Schriftleitung einer Zeitschrift Verantwortlichen, in der Thesen erschienen waren, mit denen die Massenvernichtung von Menschen durch Giftgas unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft geleugnet wurde, wurde rechtskräftig mit Schuldspruch nach § 3h beendet.

Zur Tätigkeit der Volksanwaltschaft

Gemäß Art. 148a Bundes-Verfassungsgesetz kann sich "jedermann" (unabhängig von der Staatsangehörigkeit) bei der Volksanwaltschaft wegen behaupteter Missstände in der Verwaltung beschweren. Eine Feststellung der Staatsangehörigkeit oder Ethnie der beschwerdeführenden Personen durch die Volksanwaltschaft ist daher nicht vorgesehen.

Zur Vollziehung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes wurden im Jahr 1997 18 Beschwerden, 1998 15 Beschwerden und im ersten Halbjahr 1999 7 Beschwerden erhoben, die nach Auskunft der Volksanwaltschaft alle einer gütlichen Einigung zugeführt werden konnten.

- **Zu Punkt 15**

Zur Praxis der gerichtlichen Verfolgung rassistisch motivierter Strafhandlungen wird auf die Ausführungen zu Punkt 14 verwiesen.

- **Zu den Punkten 16, 18 und 19**

Dazu teilt die Republik Österreich mit, dass eine Prüfung dieser Empfehlungen in Aussicht genommen wird.

- **Zu Punkt 17**

Die Republik Österreich setzt zahlreiche Maßnahmen zur Ausbildung rechtskundiger Beamter und Polizeibeamter im Zeichen der Menschenrechte und der Bekämpfung von Vorurteilen, die zu Rassendiskriminierung führen.

Im Bereich des Bundesministeriums für Inneres wurden verschiedene Schulungen und Projekte zu Fragen der Menschenrechte und der Toleranz gegenüber anderen Ethnien durchgeführt. So wurde unter dem Titel "Woche der Menschenrechte" in den Jahren 1998 und 1999 eine Projektwoche mit teilweise follow-up für Bedienstete der Sicherheitsexekutive durchgeführt. Es wurden dabei interne Vortragende sowie externe ExpertInnen von Nicht-Regierungs-Organisationen wie etwa amnesty international oder der Caritas eingesetzt. Ziel des Projektes ist es, dass die Teilnehme-

rInnen gemäß ihrer Rolle als MultiplikatorInnen ihr Wissen in einem „Schneeballsystem“ an die verschiedenen Organisationseinheiten der Sicherheitsexekutive weitergeben.

Seit Herbst 1999 wird unter dem Titel “Polizeiliches Handeln in einer multikulturellen Gesellschaft” vom Internationalen Studienzentrum im Verband Wiener Volksbildung ein zweisemestriger Lehrgang zur Stärkung der Kompetenz im Umgang mit MigrantInnen durchgeführt. Die Zielgruppe des Lehrgangs sind Bedienstete der Sicherheitsexekutive der Bundespolizeidirektion Wien, die häufig Kontakt zu MigrantInnen haben. Es ist in Aussicht genommen, bei Erfolg diesen Lehrgang in das Ausbildungsprogramm der Sicherheitsakademie zu übernehmen und die Zielgruppe zu erweitern.

Allgemein werden im Rahmen der Schulungen der Sicherheitsexekutive die Lehrgegenstände Verfassungsrecht, Angewandte Psychologie sowie Gesellschaftslehre unterrichtet. Darüber hinaus setzt sich die Sicherheitsexekutive im Lehrgegenstand Berufsethik mit dem Berufsbild, den Werthaltungen und ihrer Rolle in der Gesellschaft sowie den Ursachen und der Handhabung von Rollenkonflikten auseinander. Die Weiterbildung der Bediensteten der Sicherheitsexekutive im Menschenrechtsbereich erfolgt zum überwiegenden Teil durch berufsbegleitende Fortbildung, wobei den Themenbereichen Umgang mit Fremden, Konfliktlösung, Sicherheit und Freiheit sowie Migration hohes Augenmerk gewidmet wird.

Im Juni 1999 hat der Bundesminister für Inneres die Richtlinien für die Abschiebung von Fremden mit Linienflugzeugen neu konzipiert und die Durchführung den Sondereinheiten der Sicherheitsexekutive übertragen. In diesem Zusammenhang wird auch ein Schulungsprogramm vom psychologischen Dienst in Kooperation mit den zuständigen Abteilungen des Bundesministeriums für Inneres zum Themenbereich “Abschiebung auf dem Luftwege” durchgeführt. Damit wurde auf einen Vorfall bei einer Abschiebung im Mai 1999 reagiert, bei der der Schubhäftling Marcus Omofuma zu Tode kam. Ein Strafverfahren zur Klärung der Verantwortung der begleitenden Exekutivbeamten ist derzeit im Gang.

Auch im Bereich des Bundesministeriums für Justiz werden Maßnahmen zur Sensibilisierung der handelnden Organe ergriffen: Die Thematik von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit wurde seit dem von der Europäischen Union ausgerufenen Jahr gegen Rassismus 1997 verstärkt in die Überlegungen zur Gestaltung des Fortbildungsangebots für Richter und Staatsanwälte einbezogen.

Demzufolge war bereits im Jahr 1997 das 12. Symposium "Justiz und Zeitgeschichte", welches traditionell vom Bundesministerium für Justiz gemeinsam mit dem Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr als Forum zur Diskussion justizrelevanter Gesellschaftsphänomene veranstaltet wird, dem Thema "Justiz und Fremdenfeindlichkeit" gewidmet. Dabei haben sich JuristInnen, HistorikerInnen und VertreterInnen anderer Disziplinen mit Fragen des Umgangs der Justiz mit Fremden und mit Fremdenfeindlichkeit auseinander gesetzt.

In Vorbereitung der Durchführung von Seminaren zum Thema "Rassismus und Fremdenfeindlichkeit" hat das Bundesministeriums für Justiz als nächsten Schritt im Frühjahr 1998 in Zusammenarbeit mit der Asylkoordination Österreich und dem Internationalen Studienzentrum für wissenschaftliche Erwachsenenbildung und Demokratieforschung im Verband Wiener Volksbildung eine diesbezügliche Fragebogenerhebung bei allen RichterInnen und StaatsanwältInnen im Sprengel des Oberlandesgerichtes bzw. der Oberstaatsanwaltschaft Wien durchgeführt. Die Fragen waren darauf gerichtet, die Aufmerksamkeit von RichterInnen und StaatsanwältInnen auf die im Justizalltag vielfach gegebenen Berührungspunkte mit dem Thema Fremdenfeindlichkeit zu lenken und Interesse an den geplanten Fortbildungsveranstaltungen zu wecken. Im Hinblick auf das in einer Rücklaufquote von fast 40% zum Ausdruck gekommene hohe Interesse wurde am 22. und 23. Juni 1998 ein vom Bundesministerium für Justiz gemeinsam mit den zuvor angeführten Stellen konzipiertes Seminar zum Thema "Rassismus und Menschenrechte" für die RichterInnen und StaatsanwältInnen des Oberlandesgerichtes bzw. der Oberstaatsanwaltschaft Wien abgehalten.

Der Präsident des Oberlandesgerichts Linz hat am 20. November 1998 eine Vortragsveranstaltung zum Thema "Die EMRK und das Zivilrecht" durchgeführt.

Der Präsident des Oberlandesgerichts Graz hat am 14. Dezember 1998 ein Seminar abgehalten, bei dem ebenfalls unter Berücksichtigung der Ergebnisse der erwähnten Fragenbogenerhebung das Thema Fremdenfeindlichkeit sowie der Aspekt der Entwicklung der Strafprozessordnung aufgrund von Erkenntnissen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte behandelt wurden.

Im Jahr 1999 wurde eine zweitägige Fortbildungsveranstaltung zum Thema Rassismus für die RichterInnen und StaatsanwältInnen des Oberlandesgerichtes bzw. der Oberstaatsanwaltschaft Linz durchgeführt. Dieser Veranstaltung lag wieder ein von der Asylkoordination Österreich und dem Internationalen Studienzentrum für wissenschaftliche Erwachsenenbildung und Demokratieforschung im Verband Wiener Volksbildung entwickeltes neues Konzept zu Grunde, das insbesondere auch auf die beim oben genannten "Wiener Seminar" gemachten Erfahrungen Bedacht nahm.

Um das Bewusstsein für die Notwendigkeit eines nichtdiskriminierenden Umgangs mit Minderheiten weiter zu schärfen, wird diesem Thema innerhalb der Fortbildung der Richter und Staatsanwälte auch in Zukunft Beachtung geschenkt werden.

Im Rahmen der Verwaltungsakademie des Bundes wurde im Lehrjahr 1999/2000 erstmals ein eigener Lehrgang Menschenrechte angeboten. Dieser bietet interessierten Bundesbediensteten aller Verwaltungsbereiche die Möglichkeit, sich mit den unterschiedlichen Aspekten des internationalen Menschenrechtsschutzes und seiner Umsetzung in Österreich in systematischer Weise auseinanderzusetzen.

- **Zu Punkt 20**

Eine effiziente und zukunftsweisende Form der Verbreitung der Ausschuss- und Staatenberichte zum Übereinkommen ist jene über das Internet. Diese Berichte werden auf den Internetseiten der österreichischen Regierung veröffentlicht werden, um sie einem möglichst breiten und interessierten Publikum zugänglich zu machen.

